

11 SANKTIONEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN: Artikel 49 bis 53 des Reglements über den Mittelschulunterricht (MSR).

11.1. DIE SANKTIONEN ERFOLGEN AUF DREI STUFEN

11.1.1. ERSTE STUFE: ERZIEHERISCHE MASSNAHMEN (siehe Artikel 49 des MSR).

- a. **Zuständig:** Lehrpersonen, Vorsteher und Rektor.
- b. **Inhalt:** Bei diesen Massnahmen kann es sich «*insbesondere um Gespräche, Ratschläge, Verweise, zusätzliche Arbeiten oder erzieherische Aufgaben*» handeln (MSR, Art. 49).
- c. **Information:** Wenn eine Lehrperson Massnahmen ergreift, informiert sie die Schülerinnen, Schüler und den Vorsteher sowie gegebenenfalls die Eltern.

11.1.2. ZWEITE STUFE: DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN (NACHSITZEN)

- a. **Zuständig:** Vorsteher oder Rektor.
- b. **Inhalt:** Je nach Situation werden eine oder mehrere Arbeitsstunden ausserhalb des Stundenplans nachgeholt, dies kann auch an einem Samstagvormittag oder während der Ferien (beispielsweise zu Beginn der Ferien) der Fall sein.
- c. **Information:** Das Nachsitzen wird den Schülerinnen, Schülern und – wenn sie minderjährig sind – den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- d. **Zusatz:** Zusätzlich zum Nachsitzen kann eine Ausschlussandrohung oder eine Drohung zum vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht ausgesprochen werden, was bedeutet, dass bei erneuten Problemen die dritte Stufe erreicht wird.

11.1.3. DRITTE STUFE: AUSSCHLUSSVERFAHREN

- a. **Zuständig:** Rektor.
 - b. **Inhalt:** vorübergehender Ausschluss von bis zu zwei Wochen; Ausschlussandrohung; Ausschluss (siehe MSR Art. 50, Abschnitt 3): «*Der Ausschluss kann, ausser in ausserordentlich schweren Fällen, nur nach einer Ausschlussandrohung verfügt werden.*» (MSR, Art. 50, Abschnitt 5).
 - c. **Information:** «*Vor jedem Entscheid über den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht, über die Ausschlussandrohung oder den Ausschluss müssen der betroffene Schüler und, wenn er minderjährig ist, die Eltern sowie die betroffenen Lehrer angehört werden.*» (MSR, Art. 53, Abschnitt 2).
 - d. **Zusatz:** «*Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht kann mit der Ausschlussandrohung verbunden werden.*» (MSR, Art. 50, Abschnitt 4).
- N.B.:** Die Schulleitung ist nicht gezwungen, sich in jedem Fall an das oben beschriebene Verfahren zu halten, da der Schüler oder die Schülerin je nach Ausmass des Verstosses auch sofort mit Nachsitzen bestraft werden und (mit oder ohne Androhung) vom Unterricht ausgeschlossen werden kann (siehe MSR Art. 50 und 51).

11.2. VERFAHREN

- 11.2.1. OBLIGATORISCHES GESPRÄCH:** *«Bevor eine Strafe verhängt wird, muss der betroffene Schüler angehört werden» (MSR Art. 53, Abschnitt 2).*
- 11.2.2. KLARHEIT:** Die Schülerinnen und Schüler werden über jede Sanktion klar informiert und erfahren, was passiert, wenn sie ihr Verhalten nicht ändern oder rückfällig werden.
- 11.2.3. SCHRIFTLICHES FESTHALTEN:** Der Vorsteher hält den Grund, der zur Sanktion geführt hat, und die Art der Massnahme im Schülerdossier fest.

11.3. PROGRESSION

Die Sanktionen werden **kumuliert**, d.h. dass die Schulleitung über die verhängten Strafen Buch führt und bei wiederholten Regelverstössen berücksichtigt, welche Strafen über fehlbare Schülerinnen und Schüler bereits verhängt worden sind.

11.4. SELBSTVERANTWORTUNG – BRIEF DES SCHÜLERS

Von den bestraften Schülerinnen und Schülern kann verlangt werden, dass sie einen Entschuldigungsbrief schreiben, worin sie sich verpflichten, ihr Verhalten oder ihre Einstellung zu ändern, damit sie ihre Verantwortung wahrnehmen. Dieser Brief bleibt im Schülerdossier.

11.5. DAUER DER AUSSCHLUSSANDROHUNG BEI RÜCKFÄLLEN

Die Schulleitung gibt im Falle eines Ausschlussverfahrens oder einer Ausschlussandrohung an, wie lange sie wirksam sind.